

Prof. Dr. jur. Hildegund Sünderhauf

Evangelische Hochschule Nürnberg

Professorin für Familienrecht und  
Kinder- & Jugendhilferecht  
Mediatorin (FH)

Deutscher Bundestag

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Platz der Republik 1

11011 Berlin

23.1.2020

**Schriftliche Stellungnahme zu der öffentlichen Anhörung im Rechtsausschuss am 29. Januar 2020 zu den Anträgen**

- **Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 26. März 2019 zum Ausschluss der Stiefkindadoption in nichtehelichen Familien (Drs. 19/15618 v. 2.12.2019)**
- **„Modernes Adoptionsrecht schaffen – Gemeinsame Adoption für nichteheliche Paare sowie Einzeladoption für Ehegatten ermöglichen“ (Drs. 19/15772 v. 10.12.2019).**

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,  
sehr geehrter Herr Vorsitzender Prof. Dr. Hirte,

ich bedanke mich für die Gelegenheit, zu den Anträgen zur Reform der Stiefkindadoption Stellung zu nehmen.

## **1. Warum Adoption fördern?**

Adoption schafft Eltern-Kind-Bindungen und verfestigt sie durch rechtliche Familienbeziehungen. In Zeiten, in denen Paarbeziehungen häufiger auseinandergehen, als dass sie zusammenbleiben, sind Eltern-Kind-Beziehungen oftmals das einzige, was dauerhaft Bestand hat. Adoption ermöglicht Kindern, in einer Familie aufzuwachsen.

Wenn nun das Adoptionsrecht reformiert wird, sollten wünschenswerte Adoptionen nicht an rechtlichen Hürden scheitern.

Das BVerfG hatte in seinem Urteil vom 26.3.2019<sup>1</sup> ausgeführt, dass bei dem zugrundeliegenden Fall des „nichtehelichen Stiefkindes“ das Kind ja nicht elternlos sei (Rz. 54). Wenn das BVerfG dennoch eine *nicht verhältnismäßige Benachteiligung* des

---

<sup>1</sup> BVerfG Beschl. v. 26. März 2019 –1 BvR 673/17 (BGBl. I S. 737).

„nichtehelichen Stiefkinds“, verglichen mit dem „ehelichen Stiefkind“, sah<sup>2</sup>, dann muss doch *umso eher* die Adoption für elternlose Kinder ermöglicht werden und zwar auch in Fällen, in denen die Eltern nicht verheiratet sind und auch dann, wenn sie zwar verheiratet sind, aber nur einer der beiden Eheleute das Kind adoptieren will. Denn, so das BVerfG in seinem Beschluss: „Für die Kinder ist das Kriterium der Ehelichkeit [jedoch] nicht verfügbar.“<sup>3</sup>

Danach gilt es Adoptionen *erstrecht* dort zu ermöglichen, wo ein Kind keine Eltern mehr hat und/oder wo es bereits in seiner potentiellen Adoptivfamilie lebt.

## 2. Fallgruppen

### 2.1 Nicht verheiratete Lebenspartner adoptieren ein Kind, das von keinem der beiden abstammt:

- A hat ein Patenkind, dessen Eltern bei einem Autounfall tödlich verunglücken. A hatte den Eltern bei Übernahme des Patenamtes versprochen, sich um das Kind zu kümmern. A lebt seit vielen Jahren mit B in einer verfestigten Partnerschaft. Beide möchten das Patenkind adoptieren. Dies wäre nach dem Gesetzentwurf der BReg. nicht möglich, weil keiner der Adoptiveltern mit dem Patenkind blutsverwand ist. Möglich wäre in einem ersten Schritt die Einzeladoption durch A und später, in einem zweiten Schritt, eine Stiefkindadoption durch B nach neuem Recht. Ist solch eine Umgehung durch Sukzessivadoption wirklich gewollt?
- A und B haben seit Jahren ein Pflegekind. Nach der Zustimmung dessen leiblicher Eltern möchten A und B es gemeinsam adoptieren. Dies wäre nach dem Gesetzentwurf der BReg. nicht möglich. Auch hier ginge nur eine Sukzessivadoption. Ist das für alle Beteiligten zumutbar?

### 2.2 Ein Ehegatte adoptiert ein Kind alleine, das nicht sein Stiefkind ist (d.h. nicht leibliches Kind des Ehepartners/der Ehepartnerin)

- Patentante A ist verheiratet. Sie möchte ihr Patenkind, dessen Eltern verstorben sind, adoptieren. Ihr Ehemann möchte nicht rechtlicher Vater von A werden, da er aus erster Ehe Kinder und Vermögen hat, gleichwohl ist ihm das Kind willkommen und er lebt mit ihm in familiärer Verantwortungsgemeinschaft. Auch diese Adoption wäre nach dem Gesetzentwurf der BReg. nicht möglich. Adoption als Scheidungsgrund?
- Bei den Eheleuten A und B lebt seit Jahren ein Pflegekind. Nach der Zustimmung dessen leiblicher Eltern möchte B das Kind adoptieren. A hingegen möchte dies aus wirtschaftlichen Gründen nicht. Auch diese Adoption wäre nach dem Gesetzentwurf der BReg. nicht möglich. Auch hier: Adoption als Scheidungsgrund? Was will der Gesetzgeber damit bezwecken?

---

<sup>2</sup> BVerfG a.a.O., Rz. 76.

<sup>3</sup> BVerfG a.a.O., Rz. 75.

### **3. Verfassungsrechtliche Begründung**

#### **3.1 Keine Schlechterstellung von Eheleuten gegenüber nicht verheirateten Paaren (Art. 6 I GG)**

Es ist ein gefestigter verfassungsrechtlicher Grundsatz, dass die Eheleute nicht schlechter gestellt werden dürfen, als nichtverheiratete Personen. Wenn also eine Einzelperson nicht alleine ein Kind annehmen kann, weil er oder sie verheiratet ist, so widerspricht das Artikel 6 Abs. 1 GG.

#### **3.2 Keine Schlechterstellung von potentiellen Adoptivkindern, die vom Familienstand der annehmenden Personen abhängt (Art. 3 I GG)**

Das BVerfG hat uns außerdem in der hier umzusetzenden Entscheidung gerade ausdrücklich geschrieben: Für die Kinder ist das Kriterium der Ehelichkeit oder Nichtehelichkeit seiner Eltern nicht verfügbar, sie haben darauf keinen Einfluss. Das Patenkind oder das Pflegekind oder auch ein x-beliebiges anderes Kind, das weder von A noch von B leiblich abstammt, darf also nicht dadurch schlechter gestellt werden, dass die annehmende Person verheiratet oder nicht-verheiratet ist. Eine anders lautende Rechtslage widerspricht dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz nach Art. 3 Abs. 1 GG.

### **4. Fazit**

Aus menschlichen und aus verfassungsrechtlichen Gründen ist die Einzeladoption auch von verheirateten Adoptivelternteilen zu ermöglichen, sowie die Annahme als Kind durch ein nicht verheiratetes Paar in gefestigter Lebenspartnerschaft.